



Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen

Reit- und Fahrverein Attendorn – Askay e.V.; Lamfertweg; 57439 Attendorn

Vertreten durch den Vorstand

		- nachfolgend "Verein" genannt –
und		
Name:	Vorname:	
Straße:	Hausnummer:	
Postleitzahl:	Ort:	
Telefon	Email:	
	•	
		- nachfolgend "Einsteller" genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Für die Einstellung des Pferdes wird in der Stallung eine Pferdeeinstellbox wie besichtigt, vermietet.

Die Boxen werden vom Verein zugewiesen. Der Verein ist berechtigt, die Zuweisung zu ändern. Der Einsteller ist nicht zur Umstellung ohne schriftliche Zustimmung des Vereins berechtigt.

Nach Maßgabe dieses Vertrages und der Haus-, Stall- und Reitordnung, die im Reithallengebäude sichtbar ausgehängt sowie ausgehändigt ist, umfasst das Vertragsverhältnis folgende Leistungen:

- Vermietung der zugewiesenen Box
- Dem Einsteller ist die Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen (Reithalle, Weiden, Reitplatz) im Rahmen der Haus-, Stall- und Reitordnung, die als Anlagen und wesentlicher Bestandteil beigefügt ist, gestattet.
- Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, ist im Übrigen der Einsteller dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.
- Eine Untervermietung ist ausgeschlossen
- Die Box dient ausschließlich der Pferdehaltung





§ 2 Vertragszeitraum/ Kündigung

Der	Vertrag	beginnt	am			und	läuft	auf	unbestimmte	Zeit.
Ist der	Vertrag auf	unbestimm	ite Zeit ge	schlossen,	kann er	r bei Ei	nstellung	g eines f	Pferdes mit 2-Mo	onatiger
Frist b	eider Parteie	n ordentlich	n zum Mor	natsende g	ekündigt	t werde	n. Die Ki	indigun	g bedarf der Sch	riftform.
Maßge	bend ist der	Eingang de	es Kündig	ungsschre	ibens be	im Ver	ein.			
,				1711 11						
	•		•	•	ungsfrist	aus w	/ichtigem	Grund	gekündigt werd	len. Ein
wichtig	er Grund lie	gunsbeson	idere vor,	wenn.						
•	sich der Fi	nsteller mit	der Mietz	ahlung länd	ner als e	inen M	onat im I	Rücksta	nd hefindet	
•					_				olt oder auch oh	no
•		ng schwerwi			nung no	LZ ADIII	iailialig	WICGCITI	on oder aden on	110
		0	U		.nd / ada	r dom	Tionwohl			
•	Dei versto	ß gegen da	s nerschu	nzgesetz t	ina / oae	er aem	rierwoni			

§ 3 Mietpreis, Abbuchungsermächtigung

Bei Tod oder schwerwiegender Krankheit des Pferdes, für die eine anderweitige Unterbringung

Der Mietpreis beträgt € _____ monatlich je Box. Der Mietpreis ist im Voraus bis zum 10 Tag des laufenden Monats auf das Konto des Vereins,

IBAN: DE23 4625 1630 0000 0044 57

unumgänglich ist.

BIC: WELADED1ALK

Sparkasse Attendorn-Lennestadt-Kirchhundem

zu zahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bzw. die Gutschrift maßgebend. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr von € 2,50 zzgl. Verzugszins in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

Der Einsteller erteilt zur Erfüllung seiner Zahlungspflichten aus diesem Vertrag eine Einzugsermächtigung.

Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (zum Beispiel bei Abwesenheit durch Turnierteilnahme, Klinikaufenthalt und ähnliches) befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises (ausgenommen ist der Betrag der Anlagennutzung). Das gleiche gilt dafür, dass der Einsteller durch einen in seiner Risikosphäre liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird.

Reit- und Fahrverein Attendorn - Askay e.V. Postfach 301 57439 Attendorn





Der Verein ist berechtigt, bei einer Erhöhung der Betriebskosten eine angemessene Anpassung des Mietpreises vorzunehmen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Der Einsteller ist berechtigt, den Mietvertrag zum Eintritt der Preiserhöhung außerordentlich zu kündigen.

Vor Herausnahme des Pferdes aus der Reitanlage des Vereins sind sämtliche durch das Vertragsverhältnis bis dahin entstandenen Forderungen des Vereins zu begleichen.

§ 4 Pfandrecht

Der Verein hat wegen aller, auch diesem Vertrag ergebenden Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd und an dem eingebrachten Zubehör des Einstellers. Der Verein ist befugt, sich daraus zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufandrohung ein. Die Frist beginnt mit Absendung der Verkaufsandrohung an die in diesem Vertrag aufgeführte Anschrift des Einstellers. Hierdurch entstehende Kosten hat der Einsteller zu tragen.

Der Einsteller versichert ausdrücklich, dass das Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist.

Er wird den Verein sofort unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft zu erteilen hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd und über Personen, die das Pferd bewegen. Er versichert, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Verein ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

§ 6 Hufbeschlag- und Tierarzt-Handlungsvollmacht

Der Vorstand ist im Notfall berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Einstellers auch alle anderen Maßnahmen zu veranlassen, die dem Wohl des Pferdes dienen und dem vermuteten Interesse des Einstellers entsprechend.

Die Beurteilung der Erforderlichkeit wird in das pflichtgemäße Ermessen des Vorstands gestellt.

Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt wird.

Tierarzt:	 	
Tel:		
Hufschmied:	 	
Tel:		





§ 7 Haftung und Versicherung

Es wird klargestellt: Sämtliche in diesem Vertrag geregelten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen des Vereins oder seines Erfüllungsgehilfen und auch nicht bei Personenschäden.

Der Verein haftet nicht für Schäden an dem eingestellten Pferd oder an sonstigen Sachen des Einstellers. Der Einsteller hat dem Verein das haftungsbegründete Verschulden in vollem Umfang nachzuweisen. Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Schäden oder Verletzungen, die sich ein eingestelltes Pferd durch sein typisches oder auch untypisches verhalten selbst zufügt oder auf diese Weise von einem anderen Tier zugefügt bekommt. Ebenso ist jegliche Haftung des Vereins für Verlust, Beschädigung oder Untergang von Ausrüstung oder anderen Gegenständen des Einstellers ausgeschlossen.

Es bleibt dem Einsteller überlassen, sich über die Art und Umfang der bestehenden Versicherungsverträge zu informieren und bestehende Lücken im Versicherungsschutz durch Abschluss einer eigenen Versicherung zu schließen. Der Verein verfügt nicht über eine Sturm- und Feuerversicherung für Sachen Dritter.

Der Einsteller hat darauf zu achten, dass eine Pferdehaftpflichtversicherung das Fremdreiterrisiko miteinschließt. Der Einsteller bleibt Tierhalter im Sinne von § 833 BGB. Die Entlastungsmöglichkeit des § 833 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.

Der Einsteller weist dem Verein bei Unterzeichnung des Vertrages und vor Einstellung den Abschluss einer auf das einzustellende Pferd bezogene Tierhalterhaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 2.000.000€ nach. Diese Versicherung hat der Einsteller während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Eine Kopie der Versicherungspolice ist bei der Vertragsunterzeichnung dem Verein auszuhändigen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Der Einsteller verzichtet gegenüber dem Verein auf Schadensersatzansprüche gleich welcher Art außer für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

Sofern der Einsteller Weidegang für sein eingestelltes Pferd wünscht, geschieht dies auf eigene Gefahr des Einstellers und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Der Verein übernimmt insbesondere keine Aufsichtspflicht für die auf der Weide befindlichen Pferde des Einstellers oder Dritte und insbesondere keinerlei Haftung für Schäden, die sich das Pferd des Einstellers anlässlich des Weidegangs zuzieht. Kein Weidegang berechtigt nicht zur Kürzung des Mietpreises.

Die Aufsichtspflicht der Kinder, obliegt den Eltern oder der damit beauftragten Person. Bei Schäden am Pferd oder Einrichtungsgegenständen die durch die Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden sind, übernimmt der Verein keine Haftung.





§ 9 Zusätzliche wird vereinbart:

Die Pferdeboxen und Paddocks sind in einem sauberen Zustand zu halten.

Der Einsteller ist nicht berechtigt bauliche Veränderungen vorzunehmen.

Der Einsteller ist verpflichtet die angemietete Box und die dazu gehörigen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Der Einsteller haftet für sämtliche Schäden, die von ihm oder einer von ihm mit dem reiten oder Pflege beauftragten Person zu vertreten sind.

Vom Einsteller und für von seinem Pferd verursachten Schäden gilt die Haftung nach § 833 BGB. Kleinstreparaturen und Schönheitsreparaturen die durch den normalen Verschleiß notwendig werden, sind bis 50€ durch den Einsteller selbst zu tragen. Alle anderen Reparaturen trägt der Verein.

Die Haus- und Stallordnung ist gelesen und verstanden, es wird aktiv daran mitgearbeitet das die genannten Punkte eingehalten werden.

Die Heufütterung auf den Paddocks ist untersagt.

Der Reitverein kann jederzeit den erneuten Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung nachfordern.

Es ist ein Impfpass / Pferdepass mit vollständigem Impfschutz gegen Influenza und Tetanus vorzulegen. Diese Unterlagen werden in Kopie dem Vertrag beigefügt.

Der Einsteller ist verpflichtet, die Box, Stallgasse, Hof- und sonstige für die Pferdehaltung benötigte Verkehrsfläche in betriebssicherem Zustand zu halten. Dies gilt auch für den Winterdienst. Für evtl. Schäden haftet der Reitverein nicht. Die Verkehrssicherungspflicht (bei nicht baulichen Dingen) obliegt den Einstellern.

Die Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Vertrags, ist die Mitgliedschaft im Verein.

Reitbahnordnung

Information der Stallgemeinschaft (Futter, Einstreu, Miste, etc.)





§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Vorstand/Verein	Mieter/Einsteller
SEPA-Lastschriftmandat	
Hiermit ermächtige ich Sie, bis auf Wie	ederruf, fällige Zahlungen von meinem Konto
Kontoinhaber:	
IBAN:	
Name der Bank:	
per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weinzulösen.	veise ich meine Bank an, die von Ihnen gezogenen Lastschrifter
Ort, Datum	Unterschrift
Anlagen:	
Merkblatt zum Datenschutz Haus- und Stallordnung	